

Angaben zur wesentlichen Unsicherheit bzw. Nichtfortführbarkeit

09/2019

Angaben zur wesentlichen Unsicherheit bzw. Nichtfortführbarkeit

Fortführungsannahme angemessen	Nichtfortführungsannahme angemessen	Annahme nicht angemessen
<p><b>Fall 1</b></p> <p>Dabei handelt es sich um ein Unternehmen, bei dem nach Durchführung ausreichender Prüfungshandlungen <b>offenkundig keine Gefährdung</b> vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In dem Fall wird der Abschlussprüfer einen <b>nicht modifizierten Bestätigungsvermerk</b> erteilen.</li> </ul> <p><b>Hinweise</b> sind <b>nicht</b> erforderlich</p>	<p><b>Fall 4</b></p> <p>Die gesetzlichen Vertreter sind <b>zutreffend</b> von der <b>Nichtfortführungsannahme</b> ausgegangen. Sie haben das auch <b>angemessen</b> im Jahresabschluss und ggf. im Lagebericht <b>dokumentiert</b>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Abschlussprüfer wird einen <b>nicht modifizierten Bestätigungsvermerk</b> erteilen.</li> </ul> <p>Es ist ein <b>Hinweis</b> nach IDW PS 406 n.F. <b>erforderlich</b>, in der auf die Aufgabe der Fortführungsannahme hingewiesen wird. Außerdem sollte <b>auf die Darstellung im Abschluss</b> und ggf. im <b>Lagebericht Bezug</b> genommen werden.</p>	<p><b>Fall 6</b></p> <p>Die <b>Fortführungsannahme</b> wird durch die gesetzlichen Vertreter <b>unzutreffend</b> angenommen, <b>unabhängig</b> davon, ob die zu machenden Angaben <b>angemessen</b> sind <b>oder nicht</b>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk <b>zwingend zu versagen</b>.</li> </ul>
<p><b>Fall 2</b></p> <p>In diesem Fall wird vom Unternehmen <b>zutreffend die Fortführungsannahme</b> unterstellt. Gleichzeitig liegt eine <b>wesentliche Unsicherheit</b> vor, oder es sind Risiken erkennbar. Über die <b>Risiken</b> haben die <b>gesetzlichen Vertreter</b> jedoch <b>hinreichend informiert</b>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Abschlussprüfer wird dann einen <b>nicht modifizierten Bestätigungsvermerk</b> erteilen.</li> <li>Im Bestätigungsvermerk ist auf <b>die bestandsgefährdenden Risiken gesondert</b> nach § 322 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB <b>einzugehen</b>.</li> </ul> <p>In der Anlage 1 zum IDW PS 270 n.F. wird ein <b>Formulierungsbeispiel („besonderer Hinweis“)</b> zu dem gesonderten Abschnitt im Bestätigungsvermerk gegeben. Ein <b>Hinweis</b> im Sinne von IDW PS 406 n.F. reicht nicht aus.</p>	<p><b>Fall 5</b></p> <p>Die gesetzlichen Vertreter sind ebenfalls <b>zutreffend</b> von der <b>Nichtfortführungsannahme</b> ausgegangen. Es ist aber <b>nicht angemessen</b> im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht <b>dokumentiert</b>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Abschlussprüfer wird den Bestätigungsvermerk entweder <b>einschränken</b> oder <b>versagen</b>.</li> </ul>	
<p><b>Fall 3</b></p> <p>Zwar wird in diesem Fall die <b>Fortführungsannahme</b> durch die gesetzlichen Vertreter <b>zutreffend</b> angenommen, allerdings sind die zu machenden <b>Angaben nicht angemessen</b>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Abschlussprüfer wird dann <b>grundsätzlich</b> den <b>Bestätigungsvermerk</b> je nach Reichweite des Mangels entweder <b>einschränken</b> oder <b>versagen</b>.</li> </ul>		

Stand: 13.10.2023